

## Gebührenordnung der Universitätsbibliothek

Version: 1.1.2016

- § 1 Die Ausstellung eines Bibliotheksausweises ist für alle WU-Angehörigen, und für Schülerinnen/Schüler Allgemeinbildender bzw. Berufsbildender Höherer Schulen unentgeltlich. Angehörigen öffentlicher oder privater Universitäten und Fachhochschulen wird eine einmalige Einschreibgebühr von € 10,-- verrechnet.  
Von allen übrigen Benutzerinnen/Benutzern wird für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises eine Jahresgebühr von € 15,-- eingehoben. Alternativ kann auch eine Monatskarte für € 5,-- gelöst werden. Diese Gebühren sind ausnahmslos bei der Ausfolgung bzw. Verlängerung des Bibliotheksausweises zu entrichten.
- § 2 Für die Ausstellung von Duplikaten des Bibliotheksausweises wird ein Kostenersatz in der Höhe von € 5,-- eingehoben.  
Für die Ausstellung einer Tages-Ersatzlegitimation eines bereits ausgestellten nicht mitgeführten Zutrittsmediums wird eine Gebühr € 3,-- verrechnet.
- § 3 Von Personen gem. § 8 (3) lit. c der Bibliotheksordnung wird vor Ausstellung eines Bibliotheksausweises eine Kautions von € 220,-- in bar eingehoben und bei Rückgabe des Ausweises rückerstattet. Wird der Bibliotheksausweis nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf seiner Gültigkeit an die Bibliothek retourniert, erlischt der Anspruch auf Rückerstattung der hinterlegten Kautions.
- § 4 Bei verspäteter Rückgabe entlehnter Medien ist gem. § 10 der Bibliotheksordnung eine Mahngebühr zu entrichten. Diese beträgt € 2,- pro Mahnstufe ( 1 bis 3). Zusätzlich wird pro Medium und Tag der Überschreitung der Betrag von € 0,20 eingehoben. Im Zuge der Eintreibung entstehende Kosten werden weiterverrechnet.
- § 5 Die aus der Fernleihe erwachsenden Gebühren und Unkosten sind gem. § 11 (3) und (4) der Bibliotheksordnung von der Bestellerin/vom Besteller zu tragen.
- Standardgebühren pro Medium:
- aus dem Inland: € 2,--
  - aus dem Ausland: € 10,--
- Darüber hinaus gehende Kosten, die von der Lieferbibliothek in Rechnung gestellt werden (z.B. Copyrightgebühren), werden der Bestellerin/dem Besteller weiterverrechnet.
- § 6 Kosten für die Beschaffung von Literatur und Fachinformation (z.B. Document Delivery Services) werden jeweils zur Gänze den Bestellerinnen/Bestellern weiterverrechnet.
- § 7 Kostenersatz bei Beschädigung oder Verlust eines Buches:
- a) Ist das Werk noch im Buchhandel erhältlich, beschafft die Benutzerin/der Benutzer ein Ersatzexemplar, gibt dieses in der Bibliothek ab und wird dadurch entlastet.
  - b) Ist das Werk im Buchhandel vergriffen oder nicht mehr beschaffbar, wird ein Kostenersatz (insbesondere für Kopier- und Bindekosten) von € 30,-- eingehoben.
- § 8 Der Kostenersatz bei Verlust der Zutrittskarte eines Carrels und/oder eines Carrel-Kästchenschlüssels beträgt jeweils € 40.

Mitteilungsblatt 14. Stück, Nr. 82, vom 30. Dezember 2015

§ 9 Gebühren sind über den bargeldlosen Kassautomaten im LC zu begleichen.

§ 10 Diese Gebührenordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der WU (Wirtschaftsuniversität Wien) folgenden Tag in Kraft.